

Skatverband Berlin – Brandenburg

Wahlordnung

§ 1 Aufgaben der Wahlordnung

Nach der Satzung der Skatverband Berlin-Brandenburg sind alle vier Jahre die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Landesverbandsgerichtes von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Für die ausscheidenden Rechnungsprüfer werden jährlich vom Verbandstag Nachfolger gewählt.

Die Wahlordnung regelt Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle lt. Satzung stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Verbandstages.
2. Wählbar sind alle Skatspielerinnen und Skatspieler, die mindestens einem Verein des Skatverband Berlin-Brandenburg angeschlossen sind, und die bei der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf ihnen nicht aberkannt sein
3. Abwesende Skatfreunde sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 3 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Zur Durchführung der Wahlen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und die Wahlhelfer.
2. Der Wahlleiter ist an die Weisungen des Versammlungsleiters gebunden.

§ 4 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder widerspricht ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl, so ist die entsprechende Wahl geheim durchzuführen.
2. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).
3. Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber dieses Ziel, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den 2 höchsten Stimmzahlen erforderlich, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Erhalten bei einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.
6. Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, muss auf einem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden. Jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 5 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind doppelt zu falten und in die dafür gedachten Wahlurnen einzuwerfen.
2. Der Wahlberechtigte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für den Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 6 Stimmenauszählung

1. Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit den Wahlhelfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Vordruck festzuhalten.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und die Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen.
3. Nach jedem Wahlgang und der anschließenden Auszählung gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
4. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigen Niederschrift, über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen

§ 7 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht für den Wahlgang bestimmt sind,
 - b) aus dem der Wille des Wahlberechtigten sich nicht unzweifelhaft ergibt,
 - c) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlleiter.

§ 8 Einspruch und Wahlprüfung

1. Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden.
2. Wird festgestellt, dass beim Wahlgang Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 9 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2013 in Kraft.